

Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch:

ERSTELLT VON

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)

Holger Piscator

STEUERBERATER

Erlngärten 7

35085 Ebsdorfergrund

Holger Piscator
Steuerberater

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss nach Ansicht des BFH (BFH v. 10.04.2008, VI R 38/06, BStBl II 2008, 768, DStR 2008, 1373):

- Zeitnah
- in geschlossener Form und
- Fortlaufend

geführt werden. Das bedeutet, dass eine Loseblatt-Sammlung von vorneherein ausscheidet. Idealerweise empfiehlt es sich ein Fahrtenbuch in geschlossener Form zu erwerben, da hier auch die notwendigen Angaben vorgegeben sind. Grundsätzlich muss nämlich jede einzelne berufliche Fahrt mit

- Datum
- Fahrtbeginn- und Ende
- Reiseziel
- Kilometerstand zu Beginn
- Kilometerstand am Ende
- Aufgesuchten Geschäftspartner oder Kunden (wenn solcher nicht vorhanden ist, der konkrete Gegenstand oder Zweck der betrieblichen Fahrt)

aufgezeichnet werden.

Ausnahmen hierfür gelten nur bei Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Hier reicht es jeweils aus, wenn das Datum, die gefahrenen Kilometer und der Zweck der Fahrt (also „privat“ oder „Wohnung-Arbeitsstätte“) angegeben werden.

Das Fahrtenbuch muss darüber hinaus vollständig sein, d.h. alle Angaben müssen sich unmittelbar aus dem Fahrtenbuch ergeben. Eine Bezugnahme auf andere (nicht mit dem Fahrtenbuch verbundene) Unterlagen ist nicht zulässig.

Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte zu einer einheitlichen Eintragung verbunden werden. Es genügt dann die Aufzeichnung des am Ende erreichten Kilometerstands, wenn alle einzelnen Geschäftspartner entsprechend der Besuchsreihenfolge aufgeführt werden. Wird der berufliche Einsatz des Fahrzeugs aus privaten Gründen unterbrochen, stellt dies eine Nutzungsänderung dar, die im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der betrieblichen Fahrt erreichten Kilometerstandes zu dokumentieren ist.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss für das ganze Jahr geführt werden. Etwas anderes gilt nur bei Kauf oder Verkauf des Fahrzeugs innerhalb eines Jahres.

Selbstverständlich müssen neben dem Fahrtenbuch alle KfZ-Kosten (Benzin, Versicherung, Steuer, Reparatur, etc) lückenlos nachgewiesen werden.

Aktuelle Rechtsprechung:

Der BFH hat mit 2 Urteilen aus dem Kalenderjahr 2012 die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch weiter verschärft. Zur Konkretisierung des Fahrtziels ist es nun erforderlich, die genaue Zieladresse (Straße und Hausnummer) und den vollständigen Namen des besuchten Geschäftspartners anzugeben (BFH v. 01.03.2012, VI R 33/10, BStBl II

Holger Piscator
Steuerberater

2012, 505, DStR 2012, 1011). Dies gilt im Übrigen auch für Angehörige von Berufen mit Schweigepflicht. Inwieweit hier Ausnahmen zugelassen werden, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt.

Weist das Fahrtenbuch kleinere Mängel aus, führt dies nicht unbedingt zu einer Verwerfung. Ein kleiner Mangel ist sowohl durch eine qualitative, als auch eine quantitative Auslegung zu verstehen. Qualitativ darf sich der kleine Fehler nur unwesentlich auf das Gesamtergebnis auswirken. Quantitativ dürften ein bis zwei Fehler jährlich verziehen werden. Jedenfalls wurden in der bisherigen Rechtsprechung drei bis fünf Fehler als „zu viel“ angesehen.

Kritik:

Die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sind enorm und in der Praxis nicht selten kaum erfüllbar. Diese Tatsache machen sich viele Betriebsprüfer zu Nutze und prüfen in diesem Bereich sehr genau, was fast immer zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der meist deutlich ungünstigeren und in diesem Fall anzusetzenden 1%-Regelung führt. Auch viele Unternehmer scheuen die Führung eines Fahrtenbuchs schon allein wegen dem enormen Aufwand und der Angst, dass die Mühe schon bei wenigen Fehlern umsonst war. Ob dies mit dem gesetzgeberischen Willen nach einer möglichst gerechten Besteuerung vereinbar ist, wird auch in der steuerlichen Literatur stark in Frage gestellt.

Letztlich bleibt jedoch festzustellen, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch oft große steuerliche Vorteile mit sich bringt. Dies ist aber im Einzelfall von vielen Faktoren abhängig (z.B. Kaufpreis und Alter des Fahrzeugs, Verhältnis von betrieblicher und privater Nutzung usw) und sollte vor der Entscheidung mit uns abgesprochen werden.

Bitte sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Holger Piscator
Steuerberater